

RS Vwgh 2020/11/27 Ro 2020/03/0020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.2020

Index

20/13 Sonstiges allgemeines Privatrecht

27/04 Sonstige Rechtspflege

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §52 Abs2

AVG §52 Abs3

AVG §76 Abs4

EisbEG 1954 §16

EisbEG 1954 §44

GebAG 1975 §25 Abs1a

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ro 2020/03/0021

Rechtssatz

Was die Betragsgrenzen betrifft, ab denen der nichtamtliche Sachverständige im Verwaltungsverfahren zu warnen hat, führt eine sinngemäße Anwendung von § 25 Abs. 1a GebAG 1975 dazu, dass eine solche Warnung vorrangig dann stattzufinden hat, wenn ein von der Behörde gemäß § 76 Abs. 4 AVG auferlegter und dem Sachverständigen mitgeteilter Vorschuss überschritten würde. Wurde - wie im vorliegenden Fall - von der Behörde kein Vorschuss nach § 76 Abs. 4 AVG eingehoben, kämen die fixen Schwellenwerte von € 2.000,- bzw. € 4.000,- zum Tragen, zumal ein (darunter liegender) Streitwert fallbezogen nicht gegeben wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RO2020030020.J10

Im RIS seit

12.01.2021

Zuletzt aktualisiert am

12.01.2021

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at